

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU.....	1
Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen (Artikel 54 des EGKS-Vertrags)	2

Gerichtshof

Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 9/81: Calvin E. Williams gegen Rechnungshof (<i>Beamte — Laufbahn — Diskriminierung</i>)	3
Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 59/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (<i>Jährliche Angleichung der Beamtenbezüge</i>)	3
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 206/81: José Alvarez gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Entlassung</i>)	4
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 307/81: Alusuisse Italia SpA, Mailand, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Antidumpingzoll auf Orthoxylol</i>)	4
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 37/82 (Vorabentscheidungsersuchen der Tarifcommissie Amsterdam): Nederlandsch Bevrachtungskantoor BV, Amsterdam, gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen, Amsterdam (<i>Gemeinsamer Zolltarif — Operationstücher</i>)	4

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Änderung des Vorschlags für

I. eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch	5
II. eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Herkunft aus der Gemeinschaft	6
III. eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern.	6

Inhalt (Fortsetzung)

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Änderung der

- Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone IV
- Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa, III, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel
- Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa, III, IV, V, VI, VIIa, VIIc, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

8. November 1982

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,5673	US-Dollar	0,908348
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	47,2114	Schweizer Franken	2,02698
Deutsche Mark	2,35217	Spanische Peseta	108,121
Hollandischer Gulden	2,56018	Schwedische Krone	6,83441
Pfund Sterling	0,548354	Norwegische Krone	6,64956
Danische Krone	8,24553	Kanadischer Dollar	1,11018
Franzosischer Franken	6,63367	Portugiesischer Escudo	83,5226
Italienische Lira	1348,67	osterreichischer Schilling	16,4956
Irishes Pfund	0,690496	Finnmark	5,05405
Griechische Drachme	66,8453	Japanischer Yen	250,613
		Australischer Dollar	0,972535
		Neuseelandischer Dollar	1,28661

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europaischen Rechnungseinheit auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (Abl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (Abl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (Abl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (Abl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (Abl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen

(Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 164 vom 1. Juli 1982)

- 12/82 *SA Phenix Works, Flémalle*
Werk Yvoz-Ramet
— Bau einer Vorlackieranlage
- 13/82 *Ugine Aciers, Paris*
Werk L'Ardoise
— Bau eines AOD-Konverters mit einer Kapazität von 110 t
- 14/82 *Berliner Stahlwerk KG, Berlin*
Werk Berlin
— Ersatzinvestitionen im Elektro-Stahlwerk
- 15/82 *Redaelli Sidas, Milano*
Werk Rogoredo
— Umbau der Walzstraße für Edelstahl draht
— Bau einer sechsadrigen Knüppelstranggießanlage und einer Pfannenfrischanlage
- 16/82 *Benteler Stahl- und Röhrenwerk GmbH & Co., Paderborn*
Werk Lingen
— Investitionsmaßnahmen im Elektrostahlwerk
- 17/82 *Röhrenwerke Bous (Saar) GmbH, Bous*
Werk Bous
— Installation einer Ofenkühlung für den Elektroofen
- 18/82 *Laminoirs du Ruau, Charleroi*
Werk Monceau-sur-Sambre
— Umbau einer Leichtprofilstraße
- 19/82 *ALZ NV, Genk*
Werk Genk
— Bau einer MKW-Kaltwalzstraße
- 20/82 *Usines Gustave Boël, La Louvière*
Werk La Louvière
— Einbau einer Coilbox in die Warmbreitbandstraße
— Bau einer Knüppelstranggießanlage
- 21/82 *Cockerill-Sambre, Couillet*
Werk Carlam
— Einbau eines zweiten Brammenwärmofens.
-

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 6. Oktober 1982

in der Rechtssache 9/81: Calvin E. Williams gegen Rechnungshof ⁽¹⁾

(Beamte — Laufbahn — Diskriminierung)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache 9/81, Calvin E. Williams (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Biel) gegen Rechnungshof (Bevollmächtigter: Herr J.-A. Stoll, Beistand: Rechtsanwalt A. Bonn) wegen der in der Klageschrift gestellten Anträge hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling — Generalanwalt: G. Reischl, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 6. Oktober 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechnungshof ist verpflichtet, die Einstufung des Klägers nach Dienstalterstufen mit Wirkung vom 12. Mai 1980 unter Beachtung der in seinem Beschluß vom Februar 1980 aufgestellten Kriterien zu berichtigen.
2. Er ist verpflichtet, die sich aus dieser Berichtigung ergebenden Differenzbeträge bei den Bezügen zuzüglich 6 % jeweils seit Fälligkeit zu zahlen.
3. Die Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 25. Juli 1980 wird aufgehoben.
4. Der Rechnungshof hat die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 12. 2. 1981.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 6. Oktober 1982

in der Rechtssache 59/81: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Jährliche Angleichung der Beamtenbezüge)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache 59/81, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch deren Rechts-

berater Jean-Pierre Delahousse und Joseph Griesmar, Beistand: Rechtsanwalt Daniel Jacob, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Herrn David Gordon-Smith, Generaldirektor im Juristischen Dienst des Generalsekretariats des Rates, wegen Nichtigerklärung

1. der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 des Rates vom 20. Januar 1981 (veröffentlicht im ABl. Nr. L 21, S. 18, und ersetzt durch den im ABl. Nr. L 130, S. 26, veröffentlichten Text) zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind;

2. der Artikel 1 Buchstabe a), 2 Buchstaben a) und b) sowie 11 Absatz 1 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 des Rates vom 10. Februar 1981 (veröffentlicht im ABl. Nr. L 46, S. 1, und ersetzt durch den im ABl. Nr. L 130, S. 28, veröffentlichten Text) zur Festlegung der Tabellen der Gehälter sowie der sonstigen Bestandteile der Bezüge im Anschluß an die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81, soweit sie die Folge der letztgenannten Verordnung sind,

hat der Gerichtshof am 6. Oktober 1982 unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten G. Bosco, A. Touffait und O. Due, der Richter P. Pescatore, Mackenzie Stuart, A. O'Keefe, T. Koopmans, U. Everling, A. Chloros und F. Grévisse — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat; Kanzler: P. Heim — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 des Rates vom 20. Januar 1981 (ABl. Nr. L 21, S. 18, ersetzt durch den im ABl. Nr. L 130 vom 16. Mai 1981, S. 26, veröffentlichten Text) sowie die Artikel 1 Buchstabe a), 2 Buchstaben a) und b) und 11 Absatz 1 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 397/81 des Rates vom 10. Februar 1981 (ABl. Nr. L 46, S. 1, ersetzt durch den im ABl. Nr. L 130 vom 16. Mai 1981, S. 29, veröffentlichten Text), soweit sie die Folge der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 187/81 sind, werden für nichtig erklärt.

2. Die Bestimmungen der genannten Verordnungen über die Angleichung der Bezüge der Gemeinschaftsbeamten bleiben so lange wirksam, bis der Rat die Maßnahmen erlassen hat, zu denen er verpflichtet ist, um diesem Urteil Folge zu leisten.

3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 80 vom 8. 4. 1982.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 6. Oktober 1982****in der Rechtssache 206/81: José Alvarez gegen Europäisches Parlament (¹)****(Beamte — Entlassung)***(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)*

In der Rechtssache 206/81, José Alvarez (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel) gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: Herr Martin Schmidt, Beistand: Rechtsanwalt Alex Bonn), wegen Aufhebung des Probezeitberichts und der Entlassungsentscheidung, die daraus folgte, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling — Generalanwalt: G. Reischl, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 6. Oktober 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die am 26. Juni 1981 von der Anstellungsbehörde des Europäischen Parlaments gegen Herrn Alvarez getroffene Entlassungsentscheidung wird aufgehoben.*
2. *Das Europäische Parlament wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.*

(¹) ABl. Nr. C 191 vom 31. 7. 1981.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 6. Oktober 1982****in der Rechtssache 307/81: Alusuisse Italia SpA, Mailand, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)****(Antidumpingzoll auf Orthoxylyl)***(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache 307/81, Alusuisse Italia SpA (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Guisepe Celona und Gian Carlo Gabardini) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Franco Giuffrida) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Peter Gilsdorf und Antonio Marchini-Camia) betreffend, im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens, die Zulässigkeit einer gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag erhobenen Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/81 der Kommission vom 25. Mai 1981 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf

(¹) ABl. Nr. C 3 vom 7. 1. 1982.

Orthoxylyl (*o*-Xylol) mit Ursprung in Puerto-Rico und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. Nr. L 141, S. 29) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2761/81 des Rates vom 22. September 1981 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf *o*-Xylol (Orthoxylyl) mit Ursprung in Puerto-Rico und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. Nr. L 270, S. 1) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling — Generalanwalt: Frau S. Rozès, Kanzler: M. Dausès, Rechtsreferent — am 6. Oktober 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin wird verurteilt, die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 6. Oktober 1982****in der Rechtssache 37/82 (Vorabentscheidungsersuchen der Tarifcommissie Amsterdam): Nederlandsch Bevrachtungskantoor BV, Amsterdam, gegen Inspecteur der invoerrechten en accijnzen, Amsterdam (¹)****(Gemeinsamer Zolltarif — Operationstücher)***(Verfahrenssprache: Niederländisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache 37/82 betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Tarifcommissie Amsterdam in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Nederlandsch Bevrachtungskantoor BV gegen den Inspecteur der invoerrechten en accijnzen vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Tarifnummer 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Touffait, der Richter Mackenzie Stuart und U. Everling — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 6. Oktober 1982 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Operationstücher, die aus durch eine Kunststoffolie getrenntem Zellstoffolies bestehen, die nicht mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen sind, sondern Stück für Stück steril in Umschlägen verpackt und für den Einzelverkauf zu chirurgischen Zwecken aufgemacht sind und die nur einmal bei chirurgischen Eingriffen zum Abdecken des Körpers des Patienten in der Weise verwendet werden, daß die Stelle des Eingriffs freigelassen wird, sind als dergleichen wie Watte, Gaze oder Binden im Sinne der Tarifnummer 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs anzusehen.

(¹) ABl. Nr. C 42 vom 17. 2. 1982.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für

- I. eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch
- II. eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Herkunft aus der Gemeinschaft
- III. eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegte Änderung aufgrund von Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags)

I

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾

In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(1) E. In einem Vakuum oder in kontrollierter Atmosphäre verpacktes frisches Fleisch muß eine Angabe des Verpackungsdatums tragen.“

In Artikel 3 Absatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„(2) c) für frisches Fleisch, das mit der Genehmigung des Bestimmungslandes ausschließlich zur Versorgung von Streitkräften, die in seinem Hoheitsgebiet stationiert sind, jedoch nicht seine Flagge führen, eingeführt wird, soweit dieses Fleisch den tiergesundheitlichen Anforderungen der Gemeinschaft entspricht.

Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß dieses Fleisch nicht in den freien Verkehr gelangt.“

In Artikel 3 Absatz 2 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

„(2) d) für frisches Fleisch, das den Vorschriften des Mitgliedstaats entspricht, in dem es erzeugt wurde, das den tiergesundheitlichen Anforderungen der Gemeinschaft entspricht und

— das im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren eigenen Gebrauch mitgeführt wird, sofern die beförderte Menge 5 kg pro Person nicht überschreitet;

— das in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt wird, sofern dieses Fleisch nicht auf dem Weg des Handels eingeführt wird und die Menge 5 kg nicht überschreitet;

— das zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln, die gewerbliche Beförderungen zwischen den Mitgliedstaaten vornehmen, bestimmt ist.“

In Artikel 4 Absatz 2 a) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Überwachung der Hygienevorschriften des Anhangs I Kapitel IV kann jedoch durch andere Beamte der zuständigen Behörde durchgeführt werden; diese Beamten müssen von der zuständigen Zentralbehörde benannt werden. Die zuständige Zentralbehörde der Mitgliedstaaten darf zu diesem Zweck nur ausreichend ausgebildetes Personal mit den im Anhang V genannten Qualifikationen benennen.“

In Artikel 3 Absatz 4 erhalten die Buchstaben b) und c) folgende Fassung:

„b) frisches Fleisch von Tieren, denen Stilbene, Stilbenderivate, deren Salze und Ester oder Thyreostatika verabreicht worden sind, und Fleisch, das Rückstände dieser Stoffe enthält;

c) frisches Fleisch, das Rückstände anderer Stoffe mit hormonaler Wirkung, Antibiotika, Antimon, Arsenik, Pestizide oder andere Stoffe enthält, die den Genuß von frischem Fleisch für die menschliche Gesundheit gefährlich oder schädlich machen können, so-

(¹) ABl. Nr. C 255 vom 7. 10. 1981, S. 2.

fern die Rückstände die zugelassene Grenze überschreiten.

Eine Liste der jeweils zugelassenen Höhe wird nach dem Verfahren des Artikels 13 erstellt.“

lichen Durchführung von Absatz 4 erlassen werden.“

Artikel 9 wird gestrichen, und die Artikel 10 bis 16 werden von 9 bis 15 nummeriert.

Folgender Anhang V wird hinzugefügt:

In Artikel 3 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

- „5) a) Unbeschadet von Artikel 4 und bis zum Inkrafttreten von durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen berührt diese Richtlinie nicht die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Behandlung geschlachteter Tiere mit Zartmachern.
- b) Nach dem Verfahren des Artikels 13 können zusätzliche Bestimmungen zur einheit-

„ANHANG V

Für das Vereinigte Königreich

Diplom oder Bescheinigung über die Registrierung im Umwelt- und Gesundheitsschutzamt, ausgestellt von den entsprechenden Berufskörperschaften, oder andere, von derartigen Körperschaften oder ihren Vorgängern anerkannte Qualifikation im Umwelt- und Gesundheitsschutz.“

II

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen in bezug auf Rückstände von Antibiotika in frischem Fleisch mit Herkunft aus der Gemeinschaft (1)

In Artikel 4 Absatz 2 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

- „3. ihre Schlachtung für den menschlichen Genuß so lange verboten wird, bis nachgewiesen oder aufgrund der Kenntnisse und bisherigen Praxis anzunehmen ist, daß diese Rückstände nicht mehr in Mengen vorhanden sind, die die Toleranz überschreiten, mindestens aber für die Dauer der in Anhang I festgesetzten Wartefristen.“

Artikel 7 wird gestrichen, und die Artikel 8 bis 12 werden von 7 bis 11 nummeriert.

(1) ABl. Nr. C 251 vom 1. 10. 1981, S. 7.

III

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1)

In Artikel 1 wird folgende Ziffer 13 hinzugefügt:

- „13. In Artikel 17 wird dem Absatz 2 folgendes hinzugefügt:
- h) in einem Vakuum oder in kontrollierter Atmosphäre verpacktes frisches Fleisch muß eine Angabe des Verpackungsdatums tragen“.

(1) ABl. Nr. C 250 vom 30. 9. 1981, S. 3.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Änderung der

- Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone IV
- Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa, III, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel.
- Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zone I, IIa, III, IV, V, VI, VIIa, VIIc, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel.

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 151 vom 15. Juni 1982 S. 12 und 13 und Nr. C 152 vom 16. Juni 1982, S. 6)

Titel II, „Fristen“, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 24. Dezember bis zum 30. Dezember 1982, vom 25. März bis zum 31. März 1983 und vom 6. Mai bis zum 12. Mai 1983, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Ausnahmsweise läuft die am 5. November 1982 beginnende Frist für die Einreichung der Gebote bereits am Mittwoch, den 10. November 1982, ab. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.“
-

ACHTUNDZWANZIGSTER ÜBERBLICK ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES

1. Januar bis 31. Dezember 1980

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Einleitung
- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen mit den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

311 Seiten.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 7,26 ECU; 300 bfrs; 18,30 DM.

Veröffentlichung Nr. BX-32-81-665-DE-C
ISBN 92-824-0076-X.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

